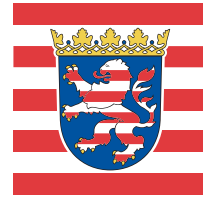


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2008

Nr. 11

	Seite
Inhalt:	
Berichtigungen	381
Runderlasse	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität	382
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	387
Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)	387
Bekanntmachungen	
Verlust eines Dienstsiegels v. 24. 09. 2008	388
Verlust eines Dienstsiegels v. 14. 10. 2008	388
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegels v. 17. 04. 2008	388
Personalmeldungen	389
Stellenausschreibungen	391
Buchbesprechungen	393

BERICHTIGUNGEN

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 10** vom **1. Oktober 2008** – **S. 317** –:

Die im Inhalt unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlichte Bezeichnung „Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz“ ist fehlerhaft und muss wie folgt richtig lauten:

„Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz“.

RUNDERLASSE

Nr. 21 Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität. Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP22/Su - 112 d 10) und des Ministeriums der Justiz v. 25. 6. 2008 (4110 - III/A 2 - 2007/796) – JMBI. S. 382 –

– Gült.-Verz. Nr. 3103 –

I.

§ 1 Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen Mehrfach-/Intensivtäterinnen und -tätern begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ressourcen auf die Mehrfach-/Intensivtäterin, beziehungsweise den Mehrfach-/Intensivtäter erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- und langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Benennung fester Ansprechpartnerinnen und -partner.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben in der Regel eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferausswahl und Schadenshöhe,
3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o. a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

(5) Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen Kommissariates (K 35) erfolgen.

2. Aufgrund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Ermittlungsgruppen, aber auch soweit dort Delikte aus der Zuständigkeit der Regionalen Kriminalinspektion bearbeitet werden, im Sinne integrativer Zusammenarbeitsformen zu bündeln.
3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – K 24 (Mehrfach- und Intensivtäter, Täterorientierte Ermittlungen) – bleiben hiervon unberührt.
5. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit für die Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheiten für die Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung sind ständige Ansprechperson der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als Mehrfach-/Intensivtäterin oder Mehrfach-/Intensivtäter definierte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt.
Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Sittlichkeitsdelikte und politisch motivierte Kriminalität (PMK), bleiben hiervon unberührt.
9. Über die Übernahme von Ermittlungsverfahren von Fachkommissariaten bzw. den dezentralen Ermittlungsgruppen, bzw. deren Abgabe, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Regionalen Kriminalinspektion, soweit auf der Ebene der Fachkommissariate/Ermittlungsgruppen kein Einvernehmen besteht.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leiterin oder der Leiter der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von Mehrfach-/ Intensivtäterinnen oder Mehrfach-/Intensivtätern zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentrale Ansprechperson für die Staatsanwaltschaft.
Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwalt-

schaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch Abs. 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer eine Mehrfach-/Intensivtäterin oder ein Mehrfach-/Intensivtäter verdächtig ist und die von mindermem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden.
Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Geschäftsstellen, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich eine zentrale Geschäftsstelle eingerichtet werden, bei der gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

§ 4 Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die jeweiligen Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft legen gemeinsam fest, wer in das Strafverfolgungskonzept Mehrfach-/Intensivtäter aufgenommen bzw. aus diesem entlassen wird. Im Falle der Aufnahme wird durch einen polizeilichen Hinweis deutlich gemacht, dass die weitere Sachbearbeitung grundsätzlich durch die dazu in der Polizei bestimmte Organisationseinheit erfolgt. Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept hervorgeht. Entsprechend gekennzeichnete Verfahren sollen unverzüglich eingetragen werden. Die Geschäftsstellen kennzeichnen die eingetragenen Verfahrensakten zur Sicherstellung einer vorrangigen Bearbeitung. Soweit sich die Führung von Sonderordnern bei der Staatsanwaltschaft aus der Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei bewährt hat, soll die Führung von Sonderordnern beibehalten werden.

(2) Eingehende Ermittlungsverfahren gegen Mehrfach-/ Intensivtäterinnen oder Mehrfach-/Intensivtäter werden bei der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit zusammengeführt und in dem gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Dezernat bearbeitet.

(3) Auch weitere Verfahren sollen, soweit sachgerecht, in dem bereits befassten Dezernat anhängig gemacht werden. Soweit verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sind, wird auch geprüft, ob die Führung einheitlicher Ermittlungsverfahren als Sammelverfahren sinnvoll ist.

(4) Die weitere Sachbearbeitung soll zügig und in geeigneten Fällen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfolgen.

(5) Der Sitzungsdienst soll nach Möglichkeit von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten wahrgenommen werden.

§ 5 Evaluation

Aufgrund der kriminalpolitischen Bedeutung des Regelungsinhaltes berichten die Polizeibehörden über das Hessische Landeskriminalamt und die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main jährlich bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die Erfahrungen und Ergebnisse an ihre obersten Dienstbehörden. Dabei sollte auch auf etwaigen Änderungsbedarf zur Fortschreibung der gemeinsamen Richtlinien eingegangen werden. Die Berichterstattung aus besonderem Anlass bleibt hiervon unberührt.

Die beteiligten Ressorts tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 6 Schlussvorschriften

Die Gemeinsamen Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 25. August 2008, S. 2234 veröffentlicht.

Nr. 22 Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete. RdErl. d. MdJ v. 1. 10. 2008 (2105 - I/B1 - 2008/6847 - Z/A2) – JMBl. S. 387 – – Gült.-Verz. Nr. 3200 –

Auf die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 26. November 2007 (StAnz. S. 2539) wird Bezug genommen und ergänzend Folgendes bestimmt:

Die Entscheidungsbefugnis nach Nr. 1 bis 6 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht – zugleich für den Justizvollzug – sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

Der Runderlass vom 20. Mai 1998 (JMBl. S. 565) wird aufgehoben.

Nr. 23 Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz). RdErl. d. MdJ v. 14. 10. 2008 (4701 - III/A 3 - 2008/1093) – JMBl. S. 387 – – Gült.-Verz. Nr. 242 –

§ 1

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Hessen wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 11 und 13 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) sowie die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben den Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

Diese Zuständigkeit endet bei Abgabe mit der Übernahme durch eine sonst zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 24. 09. 2008 (5413 - I/A1 - 2008/2461-I/A) – JMBl. S. 388 –

Der Siegelstempel für Lacksiegel mit der Umschrift „Wolf-Henrik Nückell Notar in Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. 9. 2007 für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 14. 10. 2008 (5413 - I/A1 - 2008/8359-I/A) – JMBl. S. 388 –

Das Prägesiegel in Form des Petschafts für Lacksiegel mit der Umschrift „Michael Wolfrum Notar in Kelkheim (Taunus)“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 31. 7. 2008 für ungültig erklärt.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 17. 4. 2008 (5413 E - II/2 - 741/08) – JMBl. S. 388 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 107 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 7. 1. 2008 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Kornelia Ungeheuer in Frankfurt am Main;

zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht (Darmstadt) Dr. Jens-Peter Kreiling in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Heike Polster und Ulrike Weygand in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – : Direktor des Amtsgerichts (Rotenburg a. d. Fulda) Harald Jungkurth in Bad Hersfeld.

Versetzt wurde:

Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – Frauke Schuschke v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes einer Richterin am Oberlandesgericht.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur Regierungsdirektorin : Regierungsoberrätin Jutta Fülle in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Frank Grundel in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Burkhard Preusche in Gießen.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor des
Sozialgerichts : Richter am Hessischen Landessozialgericht Dietrich Flach
in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Gabriele Jäger mit Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Claudius Dechamps und Stefan Kridlo mit Amtssitz in Frankfurt
am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Adolf Sander in Weilburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Alsfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

4. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Offenbach am Main.

Die Stelle ist zum 1. Mai 2009 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterinnen oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Hessisches Finanzgericht

7. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3. und 5. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Offenbach am Main.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1. bis 3. und 5. bis 7. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Frege/Keller/Riedel: **Insolvenzrecht**

7. Aufl., 2008

Verlag: C.H. Beck, München

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage des Standardwerks „Insolvenzrecht“ von Frege/Keller/Riedel im Jahr 2002 sind sechs Jahre vergangen. In diesem Zeitraum hat

„der unermüdliche Reformeifer des Gesetzgebers zum Insolvenzrecht“, wie dies im Vorwort völlig zutreffend beschrieben wird, für zahlreiche Gesetzesänderungen gesorgt. Zu erwähnen sei hier nur das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2004, das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 und mehrere Änderungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Die Verfasser haben gut daran getan, die Umsetzung weiterer Gesetzesentwürfe wie etwa den Entwurf betreffend die Entschuldung mittelloser Personen oder den Entwurf zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht im Insolvenzverfahren (GAVI) nicht mehr abzuwarten. Ob und mit welchem Inhalt diese Entwürfe realisiert werden, ist derzeit offener denn je.

Die Verfasser haben die zahlreichen Änderungen zum Anlass genommen, große Teile des Werkes neu zu konzipieren und zu schreiben. Dies ist durchweg sehr gut gelungen. Aufbau und Gliederung des Buches sind klar, verständlich und nachvollziehbar. Der Inhaltsübersicht ist ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis nachgestellt, das keine Wünsche offenlässt. Mit diesen beiden Gliederungsebenen ist es sehr gut möglich, sich das über 1000 Seiten starke Werk zu erschließen. Zur Benutzerfreundlichkeit trägt im Übrigen das ausführliche und gut strukturierte Sachverzeichnis bei.

Inhaltlich ist das Werk als Lehrbuch konzipiert, welches nach Beschreibung der allgemeinen Grundsätze des Insolvenzrechts die einzelnen Abschnitte eines Insolvenzverfahrens behandelt und sodann Besonderheiten verschiedener Verfahrensarten darstellt. Dabei zeichnet sich das Buch durch eine klare und verständliche Sprache aus, die es auch dem Anfänger ermöglicht, sich in verschiedene Gebiete unschwer einzulesen. Besonders hervorzuheben sind die vielen graphischen Übersichten, die die Struktur des Insolvenzverfahrens in beispielhafter Klarheit hervorragend verdeutlichen. Hier sei nur auf die Darstellungen etwa zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters oder über die beteiligten Gläubiger hingewiesen. Ein weiterer Vorteil des Werkes liegt in den zahlreichen Mustern überwiegend gerichtlicher Verfügungen, die jeder Praktiker mit großem Gewinn heranziehen wird.

Abgerundet wird die Benutzerfreundlichkeit des Werkes durch eine sehr gute drucktechnische Gestaltung und den Verzicht auf einen überbordenden Fußnotenapparat. Ob zitierte Gerichtsentscheidungen neben der Fundstelle auch mit Datum und Aktenzeichen benannt werden müssen, ist eher Geschmacksache, trägt aber nicht unbedingt zur besseren Lesbarkeit bei.

Das Werk kann den an einem Insolvenzverfahren Beteiligten uneingeschränkt empfohlen werden. Sowohl für Insolvenzgerichte als auch für Insolvenzverwalter oder Gläubiger ist das Buch eine unentbehrliche Arbeitshilfe bei der Bewältigung der Praxisprobleme.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Friedrich Arntzen: **Vernehmungpsychologie**

3. Auflage, 2008

Verlag: C.H. Beck, München

Die nunmehr vorliegende dritte Auflage des Buches „Vernehmungpsychologie“ ist eine Neuauflage der 1989 erschienenen zweiten Auflage.

Sechs Jahre nach dem Tod des Verfassers ist das Werk erneut aufgelegt worden. Dabei wurden vorsichtige Anpassungen vorgenommen, die den Text insgesamt auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand bringen. Abgerundet wird diese Aktualisierung durch ein Nachwort, welches die neuen Entwicklungen in der wissenschaftlichen Vernehmungpsychologie darstellt und erkennen lässt, dass der Verfasser bereits 1989 die im Grundsatz unverändert fortgeltenden Strukturen und Standards der professionellen Vernehmung aufgezeigt hat. Diese fehlen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis bisweilen immer noch. Obwohl jeder, der Zeugen vernimmt, um die Bedeutung der Vernehmungpsychologie weiß, sind die theoretischen Kenntnisse von Standards und Strukturen bisweilen erschreckend gering. Ebenso erstaunlich ist der Umstand, dass viele Richter und Staatsanwälte von der Qualität ihrer Befragung überzeugt sind, obwohl nie ein Feedback, eine Supervision oder ähnliches stattgefunden hat. Gewisse Techniken haben sich scheinbar bewährt, ohne dass diese hinterfragt werden. Genau diesem Umstand will das vorliegende Werk vorbeugen.

In verständlicher und anschaulicher Sprache werden Alltagsprobleme bei der Vernehmung geschildert und zahlreiche Hinweise zur Verbesserung der Qualität der Befragung gegeben. Dies bezieht sich sowohl auf die Person und Fragetechnik des Vernehmenden selbst als auch auf die Person des Befragten. Arntzen trennt hier sehr sorgfältig zwischen der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen und differenziert in beiden Altersgruppen noch einmal. Ebenso werden dem aufgeregten Zeugen, dem gehemmten Zeugen oder dem fremdsprachigen Zeugen besondere Bedeutung geschenkt. Dies alles geschieht in einer unprätentiösen Art und Weise, die es dem Leser ermöglicht, die gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar auch in die Tat umzusetzen. Dabei verzichtet Arntzen weitgehend auf einen wissenschaftlichen Überbau, der jedoch – wie bereits erwähnt – in dem ebenfalls sehr gut und flüssig geschriebenen Nachwort zu finden ist.

Zusammenfassend kann das Werk für jeden Richter, Staatsanwalt und Polizeibeamten uneingeschränkt empfohlen werden. Eine spürbare Verbesserung der Vernehmungstechnik des Lesers kann praktisch nicht verhindert werden.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.